Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7202

22. 05. 90

Sachgebiet 2129

Antrag

der Abgeordneten Weiermann, Schäfer (Offenburg), Lennartz, Dr. Hartenstein, Adler, Bachmaier, Bernrath, Blunck, Dr. Böhme (Unna), Dr. von Bülow, Conradi, Fischer (Homburg), Gilges, Dr. Hauchler, Kastner, Dr. Kübler, Kiehm, Menzel, Müller (Düsseldorf), Rappe (Hildesheim), Reimann, Reuter, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Tietjen, Waltemathe, Dr. Wernitz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Betriebsbeauftragte für Umweltschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung für die Rechte und Pflichten von Betriebsbeauftragten für Umweltschutz vorzulegen, die folgende wesentliche Elemente enthält:

— Die einzelnen Betriebsbeauftragten sind als Umweltbeauftragte zu bestellen und zu einer eigenständigen Einrichtung mit ausreichender personeller Ausstattung innerhalb der betrieblichen Organisationsstruktur zusammenzufassen.

— Neben der eigenständigen Einrichtung der Umweltbeauftragten mit Entscheidungsbefugnissen muß in den Betrieben ein für Umweltfragen zuständiges Mitglied des Vorstandes/der Geschäftsführung ernannt werden.

— Bei der Berufung und Abberufung eines Umweltbeauftragten muß dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, ebenso ist die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erforderlich. Eine Abberufung ist ausschließlich dann möglich, wenn dem Umweltbeauftragten Verstöße gegen die im Gesetz vorgesehenen Pflichten und Aufgaben nachzuweisen sind.

— Es gilt sicherzustellen, daß der Umweltbeauftragte bei Erfüllung seiner Aufgaben nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt wird.

— Der Umweltbeauftragte genießt besonderen Kündigungsschutz.

— Der Umweltbeauftragte hat eine Aufklärungs- und Informationspflicht gegenüber den Betriebsangehörigen. Der Umweltbeauftragte legt einen jährlichen Umweltbericht vor.

– Es wird ein betriebliches Umweltkataster eingeführt, das alle ökologischen Daten im Betrieb dokumentiert und Maßnahmen zur Änderung beinhaltet.

– Zur Überwachung, Unterstützung und Beratung des Umweltbeauftragten ist in Betrieben mit Betriebsratskörperschaften ein paritätisch besetzter betrieblicher Ausschuß einzurichten, der sich aus betrieblichen Sachverständigen/Arbeitgeber und Betriebsratsmitgliedern zusammensetzt.

– Es besteht eine Informationspflicht des Vorstandes/der Geschäftsführung gegenüber dem Umweltbeauftragten bei allen Investitionsentscheidungen, die den betrieblichen Umweltschutz tangieren. Folgt der Vorstand/die Geschäftsführung den Vorschlägen des Umweltbeauftragten nicht, so muß die Ablehnung begründet werden. Die begründete Ablehnung ist gleichzeitig dem Betriebsrat mitzuteilen.

– In den Fällen, in denen aufgrund der Betriebsgröße die Bestellung eines Betriebsangehörigen als Umweltbeauftragten nicht zumutbar ist, können betriebsfremde Personen bzw. zugelassene Fachinstitute – nach Genehmigung der zuständigen Behörde – die Aufgaben des betrieblichen Umweltschutzbeauftragten wahrnehmen.

– Das Betriebsverfassungsgesetz muß um die Aufgaben des Umweltschutzes ergänzt werden.

Bonn, den 16. Mai 1990

Weiermann
Schäfer (Offenburg)
Lennartz
Dr. Hartenstein
Adler
Bachmaier
Bernrath
Blunck
Dr. Böhme (Unna)
Dr. von Bülow
Conradi
Fischer (Homburg)
Gilges
Dr. Hauchler
Kastner
Dr. Kübler
Kiehm
Menzel
Müller (Düsseldorf)
Rappe (Hildesheim)
Reimann
Reuter
Dr. Schöfberger
Schütz
Stahl (Kempen)
Tietjen
Waltemathe
Dr. Wernitz
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Schaffung der Institution des Betriebsbeauftragten war eine Konsequenz der Umweltgesetze der 70er Jahre und war zu der Zeit sicherlich ein entsprechender Fortschritt bei der Realisierung des Umweltschutzgedankens. Nun sind fünfzehn Jahre vergangen, und vieles hat sich seither verändert. Dadurch wissen wir, daß die Einflußmöglichkeiten des Betriebsbeauftragten, seine Rechte und Pflichten begrenzt sind. Häufig haben Unternehmen am Betriebsbeauftragten bewußt vorbeigearbeitet. Das Hauptproblem der bestehenden Institution „Betriebsbeauftragter für Umweltschutz" liegt in der unklaren juristischen Konstruktion des Amtes. Es läuft vieles an ihm vorbei, weil das Gesetz seine Aufgaben nicht genau beschreibt. Sein Einfluß beschränkt sich also darauf, die Unternehmensleitung beraten zu dürfen.

Durch den vorliegenden Antrag werden die Rechte und Pflichten des Betriebsbeauftragten für Umweltschutz neu definiert, so daß er entscheidenden Einfluß auf Investitionen, Produktionsverfahren und Arbeitsbedingungen nehmen kann.

Verstöße gegen den Umweltschutz sind zumeist auch innerbetriebliche Verstöße gegen den Arbeitsschutz. Deswegen ist Umweltschutz nicht mehr allein eine Sache der Betriebsleitungen, sondern elementares Interesse der Arbeitnehmer und ihrer gewählten Vertretung. Dem Betriebsrat müssen Mitbestimmungsrechte und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes zuerkannt werden. Es bedarf Regelungen, die die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Umweltbeauftragten verankern, z. B. das Mitbestimmungsrecht bei Bestellung und Abberufung des Beauftragten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333